

Sachverständigenordnung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen (SVO IK-Bau NRW) vom 09.11.2010

beschlossen in der 3. Sitzung der IV. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen am 05.11.2010

Vorbemerkung: Mit dem maskulinen Genus ist jeweils die feminine und die maskuline Form gemeint.

I. Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung

§ 1 Bestellungsgrundlage

Die Ingenieurkammer-Bau bestellt und vereidigt gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 8 BauKaG NRW auf Antrag Sachverständige i. S. v. § 36 GewO für bestimmte Sachgebiete nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Öffentliche Bestellung

- (1) Die öffentliche Bestellung hat den Zweck, Gerichten, Behörden und der Öffentlichkeit besonders sachkundige und persönlich geeignete Sachverständige zur Verfügung zu stellen, deren Aussagen eine besondere Glaubwürdigkeit zukommt.
- (2) Die öffentliche Bestellung umfasst die Erstattung von Gutachten und andere Sachverständigentätigkeiten wie Beratungen, Überwachungen, Überprüfungen, Erteilung von Bescheinigungen sowie schiedsgutachterliche und schiedsrichterliche Tätigkeiten.
- (3) Die öffentliche Bestellung kann inhaltlich beschränkt, mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich erteilt werden.
- (4) Die öffentliche Bestellung wird auf 5 Jahre befristet. Bei einer erstmaligen Bestellung oder in begründeten Ausnahmefällen kann die Frist von 5 Jahren unterschritten werden.
- (5) Die öffentliche Bestellung erfolgt durch Aushändigung der Bestellungsurkunde.
- (6) Die öffentliche Bestellung ist nicht auf den Bezirk der Ingenieurkammer-Bau beschränkt.

§ 3 Bestellungsvoraussetzungen

- (1) Ein Sachverständiger ist auf Antrag öffentlich zu bestellen, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen. Die Sachgebiete und die Bestellungsvoraussetzungen für das einzelne Sachgebiet werden durch die Ingenieurkammer-Bau bestimmt.
- (2) Ein Sachverständiger kann nur öffentlich bestellt werden, wenn



- a) er eine Niederlassung als Sachverständiger im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält,
- b) er über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung verfügt,
- c) keine Bedenken gegen seine persönliche Eignung bestehen,
- d) er eine angemessene Berufspraxis, erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse (besondere Sachkunde) und praktische Erfahrung auf dem angestrebten Bestellungsgebiet sowie die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten als auch die in § 2 Abs. 2 genannten Leistungen zu erbringen, nachweist,
- e) er über die zur Ausübung der Tätigkeit als öffentlich bestellter Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen verfügt,
- f) er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
- g) er die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie für die Einhaltung der Pflichten eines öffentlich bestellten Sachverständigen bietet,
- h) er nachweist, dass er über einschlägige Kenntnisse des deutschen Rechts und die Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellungen und Bewertungen verfügt.
- i) er die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht.
- j) er schriftlich die Kenntnis der Sachverständigenordnung und der Verfahrensordnung für die Bestellung von Sachverständigen der Ingenieurkammer-Bau und seine Bereitschaft erklärt hat, sich einer Prüfung gemäß Verfahrensordnung zu unterziehen und die Pflichten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu übernehmen.
- (3) Ein Sachverständiger, der in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht, kann nur öffentlich bestellt werden, wenn er die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt und zusätzlich nachweist, dass
 - a) sein Anstellungsvertrag den Erfordernissen des Abs. 2 Buchstabe g) nicht entgegensteht und dass er seine Sachverständigentätigkeit persönlich ausüben kann,
 - b) er bei seiner Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegt und seine Leistung gem. § 12 als von ihm selbst erstellt kennzeichnen kann,
 - c) ihn sein Arbeitgeber im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freistellt.

§ 3a Bestellungsvoraussetzungen für Anträge nach § 36a GewO

- (1) Für die Anerkennung von Qualifikationen des Antragstellers aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten die Voraussetzungen von § 36a Abs. 1 und 2 GewO.
- (2) Darüber hinaus ist § 3 Abs. 2, 3 anwendbar.



II. Vornahme der öffentlichen Bestellung und Vereidigung

§ 4 Zuständigkeit und Verfahren

- (1) Die Ingenieurkammer-Bau ist zuständig, wenn die Niederlassung des Sachverständigen, die den Mittelpunkt seiner Sachverständigentätigkeit im Geltungsbereich des Grundgesetzes bildet, im Kammerbezirk liegt. Die Zuständigkeit der Ingenieurkammer-Bau endet, wenn der Sachverständige die Niederlassung nach Satz 1 nicht mehr im Kammerbezirk unterhält.
- (2) Über die öffentliche Bestellung entscheidet der Vorstand auf Vorschlag der Sachverständigenkommission unter Beachtung der Verfahrensordnung. Zur Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen kann die Ingenieurkammer-Bau Referenzen einholen, sich von dem Antragsteller/der Antragstellerin erstattete Gutachten vorlegen lassen, Stellungnahmen fachkundiger Dritter abfragen, die Einschaltung eines Fachgremiums veranlassen und weitere Erkenntnisquellen nutzen.

§ 4a Örtliche Zuständigkeit und Verfahren für Anträge nach § 36a GewO

- (1) Abweichend von § 4 Abs. 1 besteht für den Antrag eines Sachverständigen aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der noch keine Niederlassung im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält, die Zuständigkeit der Ingenieurkammer-Bau bereits dann, wenn der Sachverständige beabsichtigt, die Niederlassung nach § 4 Abs. 1 S. 1 im Kammerbezirk zu begründen.
- (2) Für Verfahren von Antragsteller mit Qualifikationen aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten die Regelungen in § 36a Abs. 3 und 4 GewO.

§ 5 Vereidigung

- (1) Der Sachverständige wird in der Weise vereidigt, dass der Präsident der Ingenieurkammer-Bau oder sein Vertreter an ihn die Worte richtet: "Sie schwören, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten entsprechend nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden", und der Sachverständige hierauf die Worte spricht: "Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe." Der Sachverständige soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.
- (2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.
- (3) Gibt der Sachverständige an, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er eine Bekräftigung abzugeben. Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist der Verpflichtete hinzuweisen.



Die Bekräftigung wird in der Weise abgegeben, dass der Präsident oder sein Vertreter die Worte vorspricht: "Sie bekräftigen im Bewusstsein Ihrer Verantwortung, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten entsprechend nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden" und der Sachverständige hierauf die Worte spricht: "Ich bekräftige es".

- (4) Im Falle einer erneuten Bestellung oder einer Änderung oder Erweiterung des Sachgebiets einer bestehenden Bestellung genügt statt der Eidesleistung oder Bekräftigung die Bezugnahme auf den früher geleisteten Eid oder die früher geleistete Bekräftigung.
- (5) Die Vereidigung durch die Ingenieurkammer-Bau ist eine allgemeine Vereidigung im Sinne von § 79 Abs. 3 Strafprozessordnung und § 410 Abs. 2 Zivilprozessordnung.

§ 6 Aushändigung von Bestellungsurkunde, Rundstempel, Ausweis und Sachverständigenordnung

- (1) Die Ingenieurkammer-Bau händigt dem Sachverständigen bei der öffentlichen Bestellung und Vereidigung die Bestellungsurkunde, den Ausweis, den Rundstempel, die Sachverständigenordnung und die dazu ergangenen Richtlinien aus. Ausweis, Bestellungsurkunde und Rundstempel bleiben Eigentum der Ingenieurkammer-Bau.
- (2) Über die öffentliche Bestellung und Vereidigung und die Aushändigung der in Abs. 1 genannten Gegenstände ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sachverständigen zu unterschreiben ist.

§ 7 Bekanntmachung

Die Ingenieurkammer-Bau macht die öffentliche Bestellung und Vereidigung des Sachverständigen im Deutschen Ingenieurblatt bekannt. Name, akademischer Grad, Adresse, Kommunikationsmittel und Sachgebietsbezeichnung des Sachverständigen können durch die Ingenieurkammer-Bau oder einen von ihr beauftragten Dritten gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Antrag jedermann zur Verfügung gestellt werden. Eine Bekanntmachung im Internet kann erfolgen, wenn der Sachverständige zugestimmt hat.

III. Pflichten des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

§ 8 Unabhängige, weisungsfreie, gewissenhafte und unparteiische Aufgabenerfüllung

(1) Der Sachverständige darf sich bei der Erbringung seiner Leistungen keiner Einflussnahme aussetzen, die seine Vertrauenswürdigkeit und die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen gefährdet (Unabhängigkeit).



- (2) Der Sachverständige darf keine Verpflichtungen eingehen, die geeignet sind, seine tatsächlichen Feststellungen und Beurteilungen zu verfälschen (Weisungsfreiheit).
- (3) Der Sachverständige hat seine Aufträge unter Berücksichtigung des aktuellen Standes von Wissenschaft, Technik und Erfahrung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Sachverständigen zu erledigen. Die tatsächlichen Grundlagen seiner fachlichen Beurteilungen sind sorgfältig zu ermitteln und die Ergebnisse nachvollziehbar zu begründen. Er hat in der Regel die von der Ingenieurkammer-Bau herausgegebenen Mindestanforderungen an Gutachten und sonstigen von der Ingenieurkammer-Bau herausgegeben Richtlinien zu beachten (Gewissenhaftigkeit).
- (4) Der Sachverständige hat bei der Erbringung seiner Leistung stets darauf zu achten, dass er sich nicht der Besorgnis der Befangenheit aussetzt. Er hat bei der Vorbereitung und Bearbeitung seines Auftrages strikte Neutralität zu wahren und muss die gestellten Fragen objektiv und unvoreingenommen beantworten (Unparteilichkeit).
- (5) Insbesondere darf der Sachverständige nicht
 - a) Gutachten in eigener Sache oder für Objekte und Leistungen seines Dienstherrn oder Arbeitgebers erstatten,
 - b) Gegenstände, die er im Rahmen seiner Sachverständigentätigkeit begutachtet hat, erwerben oder zum Erwerb vermitteln, es sei denn, er wird nach Gutachtenerstattung vom Auftraggeber dazu veranlasst,
 - c) sich oder Dritten für seine Sachverständigentätigkeit außer der gesetzlichen Entschädigung oder angemessenen Vergütung Vorteile versprechen oder gewähren zu lassen;
 - d) eine Sanierung oder Regulierung planen, leiten oder durchführen, wenn er zuvor ein Gutachten über das betreffende Objekt erstattet hat, es sei denn, das Gutachten ist zuvor abgeschlossen und durch die Übernahme der Leistungen werden seine Glaubwürdigkeit und Objektivität nicht in Frage gestellt.

§ 9 Persönliche Aufgabenerfüllung und Beschäftigung von Hilfskräften

- (1) Der Sachverständige hat die von ihm angeforderten Leistungen unter Anwendung der ihm zuerkannten Sachkunde in eigener Person zu erbringen (persönliche Aufgabenerfüllung).
- (2) Der Sachverständige darf Hilfskräfte nur zur Vorbereitung seiner Leistung und nur insoweit beschäftigen, als er ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen kann; der Umfang der Tätigkeit der Hilfskraft ist kenntlich zu machen.
- (3) Bei außergerichtlichen Leistungen darf der Sachverständige Hilfskräfte über Vorbereitungsarbeiten hinaus einsetzen, wenn der Auftraggeber zustimmt und Art und Umfang der Mitwirkung offengelegt werden.



(4) Hilfskraft ist, wer den Sachverständigen bei der Erbringung seiner Leistung nach dessen Weisung auf seinem Sachgebiet unterstützt.

§ 10 Verpflichtung zur Gutachtenerstattung

- (1) Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten für Gerichte und Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.
- (2) Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten auch gegenüber anderen Auftraggebern verpflichtet. Er kann jedoch die Übernahme eines Auftrages verweigern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; die Ablehnung des Auftrages ist dem Auftraggeber unverzüglich zu erklären.

§ 11 Form der Gutachtenerstattung; Gemeinschaftsgutachten

- (1) Soweit der Sachverständige mit seinem Auftraggeber keine andere Form vereinbart hat, erbringt er seine Leistungen in Schriftform oder in elektronischer Form. Er hat sich in der Regel an den von den zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen zuständigen Kammern herausgegebenen Mindestanforderungen an Gutachten und an sonstigen Kammervorschriften zu orientieren.
- (2) Erstatten Sachverständige ein Gutachten gemeinsam (Gemeinschaftsgutachten) oder erbringen sie eine andere Sachverständigenleistung gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein, welcher Sachverständige für welche Teile, Feststellungen oder Schlussfolgerungen verantwortlich ist. Das Gutachten oder andere Leistungen in schriftlicher oder elektronischer Form müssen von allen beteiligten Sachverständigen unterschrieben oder elektronisch gekennzeichnet werden. Schriftliche Äußerungen müssen von allen beteiligten Sachverständigen unterschrieben und, soweit sie öffentlich bestellt sind, mit ihrem Rundstempel versehen werden.
- (3) Übernimmt ein Sachverständiger Teile eines anderen Gutachtens, Feststellungen von Hilfskräften oder Untersuchungsergebnisse von Dritten, muss er darauf in seinem Gutachten oder in seiner schriftlichen Äußerung hinweisen.
- (4) Angestellte Sachverständige (§ 3 Abs. 3) und Angehörige von Zusammenschlüssen (§ 21 Abs. 1 und 2), die im Namen oder für Rechnung ihres Arbeitgebers oder ihres Zusammenschlusses tätig werden, haben schriftliche Sachverständigenleistungen selbst zu unterschreiben und § 12 einzuhalten.
- (5) Das Ergebnis eines mündlich außergerichtlich erstatteten Gutachtens ist schriftlich festzuhalten.

§ 12 Bezeichnung als "öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger"

(1) Der Sachverständige hat bei Leistungen in schriftlicher oder elektronischer Form auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt ist, die Bezeichnung "von der Ingenieurkammer-Bau NRW öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für" zu führen und – soweit technisch möglich und zumutbar – seinen Rundstempel zu verwenden.



- (2) Unter die in Abs. 1 genannten Leistungen darf der Sachverständige nur seine Unterschrift und seinen Rundstempel setzen. Im Fall der elektronischen Übermittlung ist die qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden.
- (3) Bei Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten oder bei Leistungen im Rahmen seiner sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit ist es dem Sachverständigen untersagt, Bestellungsurkunde oder Rundstempel zu verwenden oder verwenden zu lassen. Der vollständige Bestellungstenor darf jedoch auf Briefbögen und sonstigen Drucksachen geführt werden (vgl. § 12 Abs. 1).

§ 13 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Sachverständige hat über jede von ihm angeforderte Leistung Aufzeichnungen zu machen. Aus diesen müssen ersichtlich sein:
 - a) der Name des Auftraggebers und seine Anschrift,
 - b) der Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist,
 - c) der Gegenstand des Auftrages,
 - d) der Tag, an dem die Leistung erbracht oder die Gründe, aus denen sie nicht erbracht worden ist.
- (2) Der Sachverständige ist verpflichtet,
 - a) die Aufzeichnungen nach Abs. 1,
 - b) ein vollständiges Exemplar des Gutachtens oder eines entsprechenden Ergebnisnachweises einer sonstigen Leistung nach § 2 Abs. 2 und
 - c) die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf seine Tätigkeit als Sachverständiger beziehen, mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen oder die Unterlagen gefertigt worden sind.
- (3) Werden Dokumente gem. Abs. 2 auf Datenträgern gespeichert, muss der Sachverständige sicherstellen, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Er muss weiterhin sicherstellen, dass die Daten sämtlicher Unterlagen nach Abs. 2 nicht nachträglich geändert werden können.

§ 14 Haftungsausschluss; Haftpflichtversicherung

- (1) Der Sachverständige darf seine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen.
- (2) Der Sachverständige muss eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen und aufrechterhalten. Für die Haftpflichtversicherung gilt § 19 Abs. 2 und 4 der Verordnung zur Durchführung des Baukammerngesetzes NRW (DVO BauKaG NRW) i. d. F. vom 30.06.2009 (GV.NRW. 2009, S.423) entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Versicherung als durchlaufende Jahresversicherung abzuschließen ist.



§ 15 Schweigepflicht

- (1) Dem Sachverständigen ist untersagt, bei der Ausübung seiner Tätigkeit erlangte Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu seinem oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwerten.
- (2) Der Sachverständige hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht zu verpflichten.
- (3) Die Schweigepflicht des Sachverständigen erstreckt sich nicht auf die Anzeige- und Auskunftspflichten nach §§ 19 und 20.
- (4) Die Schweigepflicht des Sachverständigen besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung.

§ 16 Fortbildungspflicht

Der Sachverständige hat sich auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist, hinreichend fortzubilden. Näheres regelt die Fort- und Weiterbildungsordnung der Kammer. Auf öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige der Ingenieurkammer-Bau NRW, die nicht Mitglied der Kammer sind, finden die Regelungen der Fort- und Weiterbildungsordnung entsprechende Anwendung.

§ 17 Haupt- und Zweigniederlassung

(aufgehoben)

§ 18 Werbung

Die Werbung des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen muss seiner besonderen Stellung und Verantwortung gerecht werden. Werbung ist erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Inhalt und Form sachlich unterrichtet.

§ 19 Anzeigepflicht

Der Sachverständige hat der Ingenieurkammer-Bau unverzüglich anzuzeigen:

- 1) die Änderung seiner nach § 4 Abs. 1 die örtliche Zuständigkeit begründende Niederlassung und die Änderung seines Wohnsitzes,
- 2) als Sachverständiger die Einrichtung und die Änderung einer Niederlassung,
- 3) die Änderung seiner oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis,
- 4) die voraussichtlich länger als drei Monate dauernde Verhinderung an der Ausübung seiner Tätigkeit als Sachverständiger,



- 5) den Verlust der Bestellungsurkunde, des Ausweises oder des Rundstempels,
- 6) die Leistung der Eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 Zivilprozessordnung und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der Eidesstattlichen Versicherung gemäß § 901 Zivilprozessordnung,
- 7) die Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder über das Vermögen einer Gesellschaft, deren Vorstand, Geschäftsführer oder Gesellschafter er ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse,
- den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens in Strafverfahren, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung der Sachverständigentätigkeit zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der persönlichen Eignung oder besonderen Sachkunde des Sachverständigen hervorzurufen,
- 9) die Gründung von Zusammenschlüssen nach § 21 oder den Eintritt in einen solchen Zusammenschluss,
- 10) die Beendigung der Haftpflichtversicherung (§ 14 Abs. 2).

§ 20 Auskunftspflicht; Überlassung von Unterlagen

- (1) Der Sachverständige hat auf Verlangen der Ingenieurkammer-Bau die zur Überwachung seiner Tätigkeit und der Einhaltung seiner Pflichten erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen und angeforderte Unterlagen vorzulegen. Er kann die Antwort auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen seiner Angehörigen (§ 52 Strafprozessordnung) der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) Der Sachverständige hat auf Verlangen der Ingenieurkammer-Bau die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (§13) in deren Räumen vorzulegen und auf angemessene Zeit zu überlassen.

§ 21 Zusammenschlüsse mit Sachverständigen

- (1) Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige darf Gutachten und sonstige Leistungen als Angehöriger von Zusammenschlüssen von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen in jeder Rechtsform erbringen, wenn gewährleistet ist, dass er seine Sachverständigenleistungen weisungsfrei, unabhängig, unparteiisch und persönlich erbringt.
- (2) Mit nicht öffentlich bestellten Sachverständigen darf sich der öffentlich bestellte Sachverständige nur zusammenschließen, wenn der Zusammenschluss mit dem Ansehen und den Pflichten eines öffentlich bestellten Sachverständigen vereinbar ist. Er hat dann sicherzustellen, dass die nicht öffentlich bestellten Sachverständigen die Pflichten aus dieser Sachverständigenordnung einhalten; insbesondere muss gewährleistet sein, dass der Auftraggeber nicht über den Status (bestellt, anerkannt, nicht bestellt, zer-



tifiziert u. ähnliches) der einzelnen Sachverständigen in einer Sozietät irregeführt werden kann.

- (3) Der Sachverständige hat sicherzustellen, dass bei einem Zusammenschluss nach Abs. 1 oder 2, an dem er beteiligt ist,
 - a) § 11 beachtet wird und alle Angehörigen eines Zusammenschlusses auf Briefbögen und sonstigen Drucksachen genannt werden;
 - b) Unternehmensbezeichnungen und Firmierungen nur dann auf die öffentliche Bestellung Bezug nehmen, wenn die Gesellschafter oder Mitglieder mehrheitlich öffentlich bestellte Sachverständige sind.
- (4) Der Sachverständige hat sicherzustellen, dass eine angemessene Haftpflichtversicherung für Ansprüche gegen die Beteiligten des Zusammenschlusses oder den Zusammenschluss als solchen abgeschlossen und aufrechterhalten wird, wenn die persönliche Haftung des einzelnen Sachverständigen aufgrund der Rechtsform oder aus anderen Gründen ausgeschlossen oder eingeschränkt ist.

IV. Erlöschen der öffentlichen Bestellung

§ 22 Erlöschen der öffentlichen Bestellung

- (1) Die öffentliche Bestellung erlischt, wenn
 - a) der Sachverständige gegenüber der Ingenieurkammer-Bau erklärt, dass er nicht mehr als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger tätig sein will,
 - b) der Sachverständige keine Niederlassung mehr im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält,
 - c) die Zeit, für die der Sachverständige öffentlich bestellt ist, abläuft,
 - d) die Ingenieurkammer-Bau die öffentliche Bestellung zurücknimmt oder widerruft.
- (2) Die Ingenieurkammer-Bau macht das Erlöschen der Bestellung öffentlich bekannt.

§ 23 Rücknahme; Widerruf

Rücknahme und Widerruf der öffentlichen Bestellung richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 24 Rückgabepflicht von Bestellungsurkunde, Ausweis und Rundstempel

Der Sachverständige hat nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung der Ingenieurkammer-Bau Bestellungsurkunde, Ausweis und Rundstempel zurückzugeben.



V. Schlussbestimmungen

§ 25 Bestellung durch andere Institutionen

- (1) Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, die von einer anderen öffentlichen Stelle oder Körperschaft in der Bundesrepublik für Sachgebiete, für die die Ingenieurkammer-Bau zuständig ist, bestellt worden sind, können auf Antrag durch die Ingenieurkammer-Bau bestellt und vereidigt werden, sofern sie die Bestellungsvoraussetzungen erfüllen und zwischenzeitlich keine Bedenken gegen ihre Bestellung gegeben sind.
- (2) Die erforderlichen Nachweise und das Prüfverfahren werden in der Verfahrensordnung geregelt.
- (3) Doppelbestellungen für das gleiche Sachgebiet bei verschiedenen Kammern sind ausgeschlossen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Sachverständigenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Deutschen Ingenieurblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sachverständigenordnung vom 10.01.1996 i.d.F. vom 19.11.2004 außer Kraft.

Ausgefertigt durch den Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen am 09.11.2010.

Geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung am 16.11.2012. Ausgefertigt durch den Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen am 19.11.2012.

Geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung am 08.11.2013. Ausgefertigt durch den Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen am 14.11.2013

Geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung am 21.03.2014. Ausgefertigt durch den Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen am 02.04.2014.

Geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung am 07.11.2014. Ausgefertigt durch den Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen am 10.11.2014.